

Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder
- V o r s t a n d -

48249 Dülmen, 06.09.2010
Rödder 60 a
Tel: 02590/4232
ig.naturschutz.roedder@online.de

Kreisverwaltung Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Geplante Deponie der Klasse I in Dülmen-Rödder

hier: Stellungnahme der Interessengemeinschaft

Wir Anwohner in Rödder wehren uns aus mehreren Gründen gegen die geplante Deponie:

1. Der 8 ha große und mit 25 Metern Höhe riesige Abfallberg mitten in der flachen münsterländischen Ebene ist ein Schandfleck für unsere Landschaft.
2. Bei Regengüssen wie jetzt im Raum Rheine, Steinfurt (350 l/m² nur im August) und Osnabrück, 1998 und 2004 (120 l/m² am 01.Mai) in Buldern und damit am Standort der jetzt geplanten Deponie, kann eine Auswaschung der rund 15 Jahre offenen Deponie nicht verhindert werden. Wasser mit Deponieanteilen schwemmt über unsere Felder in breiter Front dem Gefälle folgend direkt in den 1500 m entfernten Kleuterbach (und über Hiddingsel, Lüdinghausen in den Hullerner Stausee - siehe auch Anlage II). Niederschlagsüberschüssen können über die Druckentwässerung (max 1,3 l/s) nicht abgeführt werden und gelangen in den angrenzenden Teich, der auch von anderen Flächen und vom Grundwasser gespeist wird. Er läuft dann über (THW mußte schon mal den Teich abpumpen, Anl. VI) in den Brunsbach. Der mündet im Kleuterbach, siehe oben. Welche Maßnahmen sollen das verhindern?
3. Wir haben in Rödder schon 2 Deponien: Die Boden- und Bauschuttdeponie (Flur 40), auf der obendrauf jetzt die DK I Deponie angehäuft werden soll und eine weitere Boden- und Bauschuttdeponie nordwestlich davon keine 400 m entfernt, die zur Zeit verfüllt wird, übrigens wieder angeblich mit einem Feuchtbiotop als Abschluss der Verfüllung, also als Auflage zur Genehmigung!

Wer soll das alles noch glauben, nachdem man uns bei der aktuellen Deponieplanung über rund 20 Jahre (1990 den See, 1996 das Biotop) mit Vorsatz falsche Planungen vorgelegt hat?

Dass seit 1993 eine Deponie in der jetztigen Tongrube I vom OKD/Landrat COE geplant wurde (und vom RP Münster abgelehnt, gegen eine weitere Planung erhebliche Bedenken angemeldet wurden), haben wir schriftlich.

2007 fragte Remex an, ob nicht in der Tongrube II eine Deponie der Klasse I untergebracht werden kann (1993 war es die Tongrube I!).

Es gibt ja noch die Tongruben III und IV.

Wie viel Deponien sollen noch nach Rödder? Wie oft wird die Bevölkerung noch irregeführt? Wir wollen die Seen und Biotope, also die Genehmigungsaufgaben, als Ersatz für unsere geschundene Landschaft.

4. Die geringste Entfernung der beiden Deponien TG I und TG II beträgt um 350 m. Sie müssen daher im Zusammenhang gesehen werden. Sie sprengen mit zusammen ca. 18 ha den Rahmen von 10 ha, bei dessen Überschreitung es sich um eine raumbedeutsame Anlage handelt.
Die Nord-Süd-Ausdehnung aller 4 Tongruben beträgt 500 Meter, die Ost-West-Richtung 1000 Meter (immer die äußere Kante!). Die Wiedereinbindung in die Landschaft findet nicht statt, wie wir sehen.
Das Alles ist eine raumbedeutsame Anlage im engen Umkreis und im großen Stil. Der Bezirksregierung in Münster sind nur die 8 ha der verfüllten TG I genannt worden. Das ist weniger als die halbe Wahrheit. Hier muss die Bezirksregierung erneut die Unterlagen in Verbindung mit allen Tongruben prüfen, besonders mit der TG II, die schon jetzt eine Deponie ist. Die Luftbilddaufnahme (siehe Anlage IV) zeigt deutlich den Zusammenhang der Tongruben- und Deponieflächen. Das Aufteilen auf Einzelgenehmigungen, um jeweils unter 10 ha zu bleiben ist unzulässig! So entsteht langfristig das von uns befürchtete riesige Remondis-Entsorgezentrum!
5. Der Planfeststellungsbeschluss von 1990 zu den TG I und II wurde bis heute nicht aufgehoben. Die Wiedereinbindung in die Landschaft und den Wasserhaushalt wurde mit einem See festgelegt, 1996 dann in ein Feuchtbiotop (Anl. VII) geändert.
2009 wurde mit einer Änderungsgenehmigung das Feuchtbiotop abgeschafft, um die Basis für die DK1-Deponie zu schaffen, ohne dafür der profitierenden Firma Remex mit der Restverfüllungsgenehmigung eine Auflage oder einen qualifizierten Ersatz vorzuschreiben, wenn die DK1-Deponie nicht genehmigt wird.
Daher ist die Änderungsgenehmigung 2009 fehlerhaft.
Außerdem erfolgte sie ohne Beteiligung der Umweltverbände, was bei der Umwandlung eines Feuchtbiotops in eine 25 Meter hohe Deponie doch wohl unverzichtbar ist – ein weiterer Fehler, wie wir meinen. (siehe Anlage I 3.)
Falls die DK1-Deponie nicht genehmigt wird, muss die 1996-Genehmigung wieder zur Geltung kommen. Auch wenn die Biotop-Auflage aus der Genehmigung 1996 jetzt nach der erfolgten Restverfüllung nur mit mehr Aufwand zu realisieren ist!
6. Deponien der Klasse DK I dürfen schon länger nicht mehr in einer Grube (z.B Tongrube) genehmigt werden. Sie sind oberirdisch anzulegen. Das riesige Gewicht einer 25 m hohen Deponie drückt den Unterboden deutlich ein. Wenn es sich hierbei um „gewachsenen“ Boden handelt, dürfte diese Senkung gleichmäßig erfolgen – nach Zeit und Tiefe. Anders bei einer kurz vorher verfüllten 25 m starken Unterlage, wie wir sie in der Tongrube I vorfinden. Einmal dürften sich die zeitlich versetzten Verfüllabschnitte auch zeitlich

versetzt absenken und so Risse in der Abdichtungsfolie die Folge sein. Andererseits wird die Absenkung auch unterschiedlich sein, weil die Verfüllung gar nicht von einheitlicher Dichte sein kann. Dieser „auf Ewigkeit“ abgelagerte, z.T. mit gefährlichen Stoffen durchmengte Abfall wird nach kurzer oder längerer Zeit Sickerwasser in den Unterboden eindringen lassen und das Grundwasser verseuchen.

Dann haben wir mit Hilfe des Sickerwassers doch eine Deponie der Klasse I in der Tongrube. Im Großraum Bonn ist genau aus diesem Grund (der Setzungsgefahr, verbunden mit dem Reißen der Folie und der Gefahr der Grundwasserschädigung) eine Deponieplanung gestoppt worden!

Von oben kommt bei der abgedeckten Deponie kein Wasser mehr herein?

Wir beziehen uns auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung der CDM-consult GmbH im Auftrage von Remex, die hier feststellt, dass (in bestimmtem Bereich) tiefwurzelnde Bäume alle 2 Jahre zu entfernen sind (15.12.2009 Anlage zum Antrag von Remex). Wer macht das? In 50 Jahren, in 100 Jahren? Wer überprüft (wie) die Unversehrtheit der Folie? Welche Maßnahmen sind dann geplant? Wer übernimmt die Kosten?

7. Wir sind auch der Auffassung, dass das laufende Planfeststellungsverfahren die Deponie DK I in Rödder betreffend auf unzulässigen Voraussetzungen aufbaut:
Es wird von ebenerdiger Bodenlage ausgegangen. Die wurde aber erst auf Grund der mangelhaften Änderungsgenehmigung geschaffen (siehe oben unter 5. und weitere Ausführungen Anlage I).
8. Wo ist eigentlich der Bedarf im Kreis Coesfeld? Wiederholt wird das behauptet. Unseres Wissens ist er im aktuellen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises von 2009 nicht vorhanden.
Im Gegenteil: Bis 2025 ist die Abfallentsorgung im Allgemeinen bereits sichergestellt (5.2.3.3 Abs. 5, S. 35).
Bei gefährlichen Abfällen handelt es sich nur um Kleinmengen. Engpässe werden bei der Entsorgung nicht erwartet (5.2.3.2., S. 35), ebenso nicht eine Zunahme des Abfalls insgesamt (Prognose bis 2019 siehe 6.1 Kurzfassung, Diagramm, S. 84).
Diese geplante Deponie entspricht offensichtlich nicht dem Bedarf des Kreises Coesfeld. Selbst Remex gab am 26.04.10 bei einer Informationsveranstaltung in Buldern 50% der einzulagernden Stoffe aus therm. Prozessen stammend an (erweiterte Stellungnahme BUND, S. 6 vom 10.06.10). Es handelt sich hier folglich um Industriemassenabfall.
Wenn die Deponie aber zum überörtlichen Bedarf erklärt wird, dann ist dieser Bedarf „überkreislich“. Zuständig für das Planfeststellungsverfahren ist dann der Regierungspräsident in Münster und nicht mehr der Landrat.
Oder es handelt sich um den Bedarf eines privaten Unternehmers. Dann ist die Deponie nicht überörtlich. Es gilt der §36 BauGB (siehe Anlage III).
9. Die Bekanntmachung ist unbestritten mangelhaft. Nicht nur 2 Anlieger wurden unvollständig informiert: In der Resolution der CDU und FDP Fraktion zur Errichtung einer Deponie in Rödder vom 22.06.10 heißt es, dass man auch nach der Vorstellung des Vorhabens am 25.03.10 durch den Betreiber in der Sitzung, allgemein davon ausgegangen sei, dass es sich bei den weiter beabsichtigten Ablagerungen... um Bodenaushub und Bauschutt handeln solle.
Wie soll denn dann der normale Bürger aus der Zeitung auf die wahre Bedeutung dieser Deponie aufmerksam geworden sein, um „angestoßen“ zu werden?

Und nachdem die dort zu lagernden Stoffe nach Bekanntwerden massiv gekürzt wurden, weil unzulässig(!), stellen die beiden Parteien in dieser Resolution ebenso fest: Der Antragsteller hat die Eignung für die verantwortliche Führung nicht uneingeschränkt nachgewiesen.

Und so einer Firma sollen wir zutrauen, dass sie die Deponie verantwortungsvoll und zuverlässig beschickt?

So stellt z.B. auch der BUND in seiner Stellungnahme vom 18.02.10 im letzten Absatz auf Seite 23 fest: Im beantragten Abfallkatalog von Remex sind 13 Abfallarten aufgeführt, ohne sie als gefährliche Abfälle zu deklarieren.

10. Wenn über Weihnachten und Neujahr, binnen weniger Tage, zu dieser Jahreszeit eine Behörde eine so komplizierte aber bedeutende Angelegenheit im Auftrag einer Firma im Amtsblatt bekannt macht, in der Zeitung nur eine kleine Anzeige aufgegeben wird und dann die Fristen zum Einspruch im Januar/Februar laufen, zur Winterzeit, wo die Landschaft und der „Außendienst“ ruht, zu einer Zeit, wo alle Menschen an die gemütliche und warme Stube denken, nicht aber sich Gedanken machen über die „grüne Landschaft“, die erst im Frühling wieder aktuell wird, dann ist das wohl kaum ein Zufall! Hier muss bei jahrelanger Planung mit einem See, dann an dessen Stelle ein Biotop und plötzlich über „Weihnachten“ wird jetzt daraus eine Deponie, von einer bewussten Täuschung der Öffentlichkeit und im Besonderen der damit „ruhiggestellten“ Anlieger ausgegangen werden

Zusammenfassung

Diese Deponie ist eine dauerhafte – hier 25m hohe – Ablagerung von Abfall in der Landschaft anstelle eines schon jahrelang dort zuerst geplanten (und vollendeten Sees, der wurde verfüllt) und dann eines Biotops – also ein in das krasseste Gegenteil umgestaltetes Landschaftsbild, wie es den Anliegern nach jahrelangem Mergelgrubenbetrieb als Ausgleich zugesagt war. Mehr noch: Wir befürchten jetzt eine Deponielandschaft mit dem Charakter von Abraumhalden (wie im Ruhrgebiet) auf engem Raum. Eine solche Kumulation ist ein Verstoß gegen die Raumplanung im Münsterland und hat in unserer Landschaft nichts zu suchen, ganz abgesehen von den negativen Auswirkungen für die Umwelt. Wir sind hier nicht im Ruhrgebiet.

Hier ist das Münsterland! – geprägt durch seine Parklandschaft!
Und dabei soll es auch bleiben!

aufgestellt und gezeichnet:

Rainer Leiermann
1. Vorsitzender

Hubertus W. Trippens
Geschäftsführer

Johannes Kordel
Vorstandsmitglied

Anlagen:	I	Abschaffung See/Feuchbiotop in Rödder als unzulässiger Verwaltungsakt
	II	Lage der geplanten Deponie in Rödder
	III	§ 38 oder §36 BauGB
	IV	Luftbild der 4 Tongruben und Brunsbachverlauf
	V	Chronik zu Tongruben und Deponien
	VI	THW pumpt Grube leer
	VII	Biotop, Auflage der Genehmigung 1996 für Tongrube 1
	VIII	Ziele der Interessengemeinschaft

Abschaffung See/Feuchtbiotop in Rödder als unzulässiger Verwaltungsakt**S a c h s t a n d****1. Gewässer 1990**

Mit **Planfeststellungsbeschluss** 31.08.1990 verfügt der Regierungspräsident MS die Herstellung von 2 Gewässern als Folge von Tonabgrabungen in den Fluren 40 und 39 in Dülmen-Rödder (Tongrube I und II).

„Nach § 4 Abs. 5 LG ist der Eingriff zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß ausgeglichen ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieses o.g. **Versagungsgrundes sind nicht erfüllt, ... (weil) sie der Plan zur Wiedereinbindung in die Landschaft ... in erforderlichem Maß ...(ausgleicht)**“. (S. 18, letzter Abs.)

1993 lehnt der Regierungspräsident MS eine Deponie DK I in der Tongrube I als nicht genehmigungsfähig ab (Brief 09.06.93 Stadtdirektor Dülmen an Bernhard Leiermann), und am 28.12.93 meldet er dann auch erhebliche Bedenken gegen die Planung einer zukünftigen „Boden- und Bauschuttdeponie“ – so hervorgehoben - durch den Oberkreisdirektor COE für die Tongrube an
(Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis).

6 Jahre später:**2. Feuchtbiotop 1996 („zahlreiche Kleingewässer“)**

Mit **Plangenehmigungsverfahren** vom 26.03.96 erlaubt Abt. 70 Umwelt COE (Dr. Foppe) die Tongrube I „... aufzufüllen und auf der Fläche **zahlreiche Kleingewässer** herzustellen.“ Die Verfüllung erfolgt mit klassifiziertem Bodenaushub und (?) zerkleinertem Bauschutt (zugehörige Anlage vor Ort genehmigt).

„**An sich bedürfen Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers** oder seiner Ufer **der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens**“ (§ 31(1) Satz 1 WHG in der Neufassung von 1986).

„Eine solche Maßnahme kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des §31 Abs. 1 Satz 3 ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden.“ (S.11, unter „Gründe“)

„Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Verbände und nach eigener Auffassung konnte in diesem Fall auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet werden, da mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.“ (S.12, erster Absatz)

13 Jahre später:**3. 2009 Restauffüllung Tongrube I**

Mit **Änderungsgenehmigung** 12.05.2009 wird die Verfüllung der Tongrube I bis zur Oberfläche durch Abt. 70 Umwelt COE (Frau Brunsmann) erlaubt, weil **REMEX den Bedarf einer Deponie der Klasse I N U N (!) festgestellt** hat und diese auf dem

Gelände der ehemaligen Tongrube I errichtet werden soll. Dazu sei die **neue**
- 2 -

Anhebungshöhe aus planerischen Gründen **erforderlich**.

(Genehmigung gem. § 31(3) WHG, Neubekanntmachung vom 19.08.02
in Verbindung mit den §§ 100 und 104 LWG)

Bezugnehmend auf das Plangenehmigungsverfahren von 1996 stellt die Umweltbehörde im Abschnitt 5 Begründung (5.2.1, zweiter Abs.) fest: „Nun wurde ein Änderungsantrag ... um im Mittel 1,20m gestellt. Da nach Prüfung **keine gravierenden Änderungen gegenüber dem genehmigten Zustand zu erwarten sind, wird dem Änderungsantrag entsprochen.**“

Falls die Deponie nicht genehmigt werden sollte, ist „... **unter Berücksichtigung der vorhandenen Höhenlagen** eine aktualisierte **Rekultivierungsplanung** einzureichen und zu realisieren.“

Feste Vorgaben dafür sind in der Genehmigung nicht enthalten noch wird eine Planung vorzulegen verlangt.

Umweltverbände wurden nicht gehört.

Nach insgesamt fast 20 Jahren:

4. Deponie

2009/2010 über Weinachten und Neujahr(!) wird ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet und im Amtsblatt Nr 31 Coesfeld (Ausgabe 30.12.09) mit Datum 23.12.09 eine **Deponieplanung anstelle der Tongrube I – bisher ein See bzw Feuchtbiotop** als Wiedereinbindung in die Landschaft fest verplant – bekannt gemacht.

Die **neue Wiedereinbindung in die Parklandschaft** des Münsterlandes soll danach **eine Deponiehalde von 25 m Höhe** mit (z.Z. 27 gefährlichen Abfallstoffen) sein.

Dieser Berg soll auf einer frisch verfüllten Grube errichtet werden.

Beurteilung

Erstens

1996 hat die Abt 70 Umwelt Coesfeld (im Rahmen einer geänderten Verwaltungsstruktur jetzt zuständig) ein bestehendes Gewässer, nach Abgrabungsende der Tongrube I entstanden, mit einer Genehmigung zum Verfüllen dieser Grube abgeschafft und mit der am selben Ort genehmigten Anlage zum Zerbrecen von Bauschutt und Klassifizieren von Bodenaushub mit REMEX eine Abfallentsorgungsfirma nach Rödder geholt.

Damit hat die seit mindestens 1993 geführte Deponieplanung des OKD Coesfeld, oder einer seiner dafür verantwortlichen Angestellten, endlich Erfolg.

Zweitens

Die Restverfüllung der Grube um im Mittel 1,20m (mit klassifiziertem Bodenaushub und zerkleinertem Bauschutt -?-) lässt die Herrichtung eines Feuchtbiotops nicht (jedenfalls nicht ohne größeren Aufwand) mehr zu.

Dass das auch so gewollt ist, ergibt sich aus den Nebenbestimmungen Ziffer 3.2 der Änderungsgenehmigung, wo es ausdrücklich heißt, dass bei Nichtgenehmigung der Deponie eine **Rekultivierungsplanung von der vorhandenen Höhe**

auszugehen hat!

- 3 -

Das bedeutet unmissverständlich, dass hier die Wiedereinbindung des ehemaligen Tongrubengeländes gem. dem Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Münster ohne erneutes Verfahren oder irgendwelcher Anhörung von Naturschutzverbänden gestrichen wurde.

Aber noch schlimmer: Der REMEX wird ohne jede Auflage erlaubt, bei Nichtgenehmigung der Deponie irgendein beliebiges Biotop vorzuschlagen. Sie braucht das ursprünglich geplante Feuchtbiotop nicht mehr herzurichten, s.o.! Daher ist die Änderungsgenehmigung nicht vollständig und damit mangelhaft.

Drittens

Die Änderung (oder Beseitigung!) eines planfestgestellten Sees, hier in ein Feuchtbiotop und die damit erforderliche Verfüllung der Grube, verlangt an sich – so Dr. Foppe in der Plangenehmigung - eigentlich ein Planfeststellungsverfahren. Ausnahme: Es sind keine Einwendungen zu erwarten (was beim bisher als Ersatz geplanten Feuchtbiotop als „sehr wertvolles Biotop im Kreis Coesfeld“ - so REMEX in ihrem Antrag vom 20.06.1994 - wohl verständlich war).

Was aber ist zu erwarten, wenn auch das Feuchtbiotop nicht verwirklicht werden soll?

§31 (1) Satz 3 WHG (1986) greift nicht mehr, weil das Gesetz geändert wurde (Neufassung 2002, zuletzt geändert 2007) und jetzt eine Plangenehmigung nur erlaubt ist, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt wird (siehe §31(3) WHG). So wie 1996 bei endgültiger Beseitigung des Gewässers durch eine restlose Verfüllung wegen dann vorhandener Einsprüche ein Planfeststellungsverfahren gefordert war, ist es heute nach der Neufassung des WHG ebenso, nur jetzt ist es die geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung, die ein Plangenehmigungsverfahren nicht zulassen würde.

Selbst ohne Deponieplanung wäre an dieser Stelle in Rödder also ein Planfeststellungsverfahren zum Beseitigen des planfestgestellten Gewässers bzw dessen nachfolgende Abänderung in zahlreiche Kleingewässer zu einem bestimmtem Zeitpunkt erforderlich gewesen.

Hier wurde der Wille des Regierungspräsidenten MS durch Vorspiegelung falscher Planungsziele (Biotop) unterlaufen und damit auch der Wille des Gesetzgebers!

Viertens

Der so geschaffene Geländezustand ist die entscheidende Voraussetzung für das laufende Planfeststellungsverfahren zur Einrichtung einer Deponie der Klasse I.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Die seit 1996 erfolgte Verfüllung der leergepumpten Tongrube I mit anschließender Restverfüllung auf das Niveau „0“ diente ausschließlich der Herstellung von Voraussetzungen, darauf eine Deponie der Klasse I zu errichten und wurde offensichtlich seit 1993 von langer Hand betrieben (siehe oben unter Sachstand 1. Gewässer, letzter Abs.).

Aus diesem Grund wurde das bestehende Gewässer durch ein geplantes

Biotop als Alibifunktion ersetzt, um so einem Planfeststellungsverfahren aus dem Weg

- 4 -

zu gehen und dann später mit einer Änderungsgenehmigung (zur Plangenehmigung von 1996) auch das geplante Biotop ohne Beteiligung von Umweltverbänden durch Restauffüllung der Grube nicht verwirklichen zu müssen.

Weil aber das jetzige Planfeststellungsverfahren für eine auf der Tongrube I zu errichtende Deponie der Klasse I zwingend die Streichung des geplanten Feuchtbiotops und die Verfüllung der dafür vorgesehenen 1,20m tiefen „Restgrube“ verlangt, hat diese gravierende Änderung auch Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zu sein; denn dadurch wird endgültig die vom RP MS planfestgestellte Wiedereinbindung in die Landschaft abgeschafft.

Verschärfend kommt hinzu, dass schon jetzt Voraussetzungen für das Biotop ohne ausreichende Verwaltungsgrundlage einfach beseitigt wurden und das ohne irgendwelche Auflagen für einen Ersatz, falls die Deponie nicht genehmigt wird. Daher beruht das zur Zeit laufende Verfahren auf unzulässigen Voraussetzungen und ist wie die vorgehende Änderungsgenehmigung unvollständig.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

Wir, die Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder, fordern

- das Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung einer Deponie auf der Flur 40 in Rödder einzustellen
- die planfestgestellte Wiedereinbindung des Regierungspräsidenten Münster von 1990, abgeändert 1996 in ein Feuchtbiotop, anstelle des ehemaligen Tongrubengeländes in unserer Landschaft nach 20 Jahren zu verwirklichen.

Lage der geplanten Deponie in Rödder

1. Gelände und Fließgewässer

Die neu geplante Deponie in Rödder liegt unmittelbar am „BRUNSBACH“, der dem auf breiter Front leichten Gefälle nach Osten folgend in nur 1500m Entfernung direkt in den „Kleuterbach“ fließt.

In diesem vorwiegend bewaldeten Gelände durchziehen mehrere kleine Bäche den Grund, in dessen mittlerer Senke von Nord nach Süd der ruhig dahinfließende Kleuterbach (Mühlenbach) mit immerhin 6 Metern Breite ein recht bedeutsames Gewässer darstellt.

Nach 8 km mündet er bekanntlich in die Stever nördlich von Lüdinghausen und sein Wasser gelangt dann bald in den Hullerner Stausee, unmittelbar in das Wasserschutzgebiet der Gelsenwasser-AG, die hier ein Großteil ihres Trinkwassers gewinnt.

2. Deponie und Regenwasser

Die vorgesehene Druckrohrleitung für Sickerwasser mit der angeschlossenen Pumpleistung von 1,3 l/s kann von der Kläranlage Buldern verkraftet werden.

Bewältigt sie aber auch die Wassermengen eines „Starkregens“, der über die rund 15 Jahre offene Deponie niedergeht? Und wenn der länger anhält, wie sollen die Wassermengen dann aufgefangen werden, ohne dass sie die danebenliegenden Felder überfluten, diese kontaminieren und weiter zum Mühlenbach hin abfließen?

Anders als in freiem Gelände ist der Boden in der Deponie ebenerdig versiegelt und sammelt daher den gesamten Niederschlag vor Ort an.

Das Hochwasserbeispiel im Raum Rheine, Steinfurt (350 l/m² nur im August) und Osnabrück steht uns allen noch deutlich vor Augen.

Das Hochwasser in Buldern 1998 und im Mai 2004 (120 l/m² an einem Tag!), „Der Regenguss traf alle ohne Vorwarnung - von Null auf gleich!“ so Kreisbrandmeister Franz-Josef Frye, hätte auch damals eine Deponie an dem jetzt geplanten Ort mit voller Wucht getroffen.

Niemand wäre in der Lage gewesen, kurzfristig Maßnahmen zum Auffangen des Wassers zu treffen.

3. Schadensvermeidung?

Dieses Szenario ist also keine leere Spekulation, wie uns jüngste Vergangenheit und Gegenwart lehren. Und bei einer geplanten Laufzeit der Deponie von 12-14 Jahren muss das sogar wiederholt erwartet werden.

Der Schaden für die umliegenden Felder wäre unübersehbar.

Wie soll das verhindert werden?

§ 38 oder § 36 BauGB ?

§ 31 KrW-/AbfG führt zwei verschiedene Abfallbeseitigungsanlagen auf:

Im Absatz (1) den Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen **zur Lagerung** ... **von Abfällen**, die eine Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen.

Im Absatz (2) den Betrieb von Deponien (gem DepV wird dort **Abfall abgelagert**), die einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

§ 36(1) BauGB bestimmt, dass Bauvorhaben von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden werden, in unserem Fall § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

§ 38 BauGB: Anders in diesem Paragraphen: Auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden - sowie für öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen, für die ein Verfahren nach dem BImSchG erforderlich ist (also § 31(1) KrW-/AbfG, siehe oben). Schon in der Überschrift bezeichnet § 38 neben den hier genannten baulichen Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren auch die öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen! Von Deponien ist keine Rede, auch nicht im Text.

Im § 38 BauGB werden also öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen mit Genehmigung nach dem BImSchG grundsätzlich den Baumaßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit Planfeststellungsverfahren gleichgestellt.

Das trifft für die Deponie nicht zu!

Sonst wäre auch sie extra genannt. Es gibt also auch Deponien, die gemäß § 31(2) KrW-/AbfG zwar immer eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, aber nicht von überörtlicher Bedeutung sind.

Die überörtliche Bedeutung einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage zur Lagerung von Abfall leuchtet ein, weil sie u.a. auch von Privatleuten überörtlich gemäß den Öffnungszeiten aufgesucht und über die Gemeindegrenzen hinaus genutzt wird.

Deponie

Ganz anders ist das bei einer Deponie (also für Abfall zur Ablagerung):

Sie ist nie öffentlich zugänglich, sondern wird nur von bestimmten Firmen mit besonders klassifiziertem Abfall beschickt!

Wegen der dazu festgelegten Auflagen muss ein Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Die überörtliche Umgebung hat mit der Deponie so gut wie nichts zu tun!

Ihre Auswirkungen welcher Art auch immer sind nur vor Ort, nicht überörtlich. Und das noch in ferner Zukunft!

Bedeutung hat eine Deponie für Firmen, die damit Geld verdienen. Wo sie liegt, ist auf Grund der Transportwege interessant, in diesem Fall in Rödder, aber hier nur für die eine Firma REMEX.

Deswegen hat sie aber für den näheren Bereich und den Kreis keine überörtliche Bedeutung, jedenfalls solange der Abfall mit dieser Bedarfsmenge auf mehrere Firmen verteilt nicht im Kreis Coesfeld anfällt und gemäß KrW-/AbfG auch dort zu entsorgen ist.

Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld im Jahr 2009 stellt keinen Bedarf für so eine Deponie fest: Im Gegenteil – Die Prognose bis 2019 sieht keine Zunahme von Abfall. Die Entsorgung ist bis 2025 (!) gesichert. Ebenso sieht man bei den kleinen Mengen an gefährlichem Abfall keinen Engpass.

Folglich handelt es sich bei der geplanten baulichen Maßnahme für eine Deponie gem. § 31(2) KrW-/AbfG in Dülmen-Rödder um keine überörtliche Bedeutung für den Kreis Coesfeld. Sie ist nur von wirtschaftlicher Bedeutung für die Firma REMEX und bisher wird nur von ihr ein Bedarf angemeldet, nicht aber von der Bezirksregierung/dem Land NRW.

Sollte aber die Meinung vertreten werden, dass diese Deponie in Rödder von den Firmen

- REMEX Coesfeld (mit Frau Dr. Ulrike Kalthof in der Geschäftsleitung),
- MAV Lünen (Mineralstoff-Aufbereitung und -Verwertung, ein Tochterunternehmen der MAV Krefeld) mit Frau Dr. Ulrike Kalthof, Vertriebsleitung,
- GMAV Oberhausen (Gemeinschafts-Muell-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH)

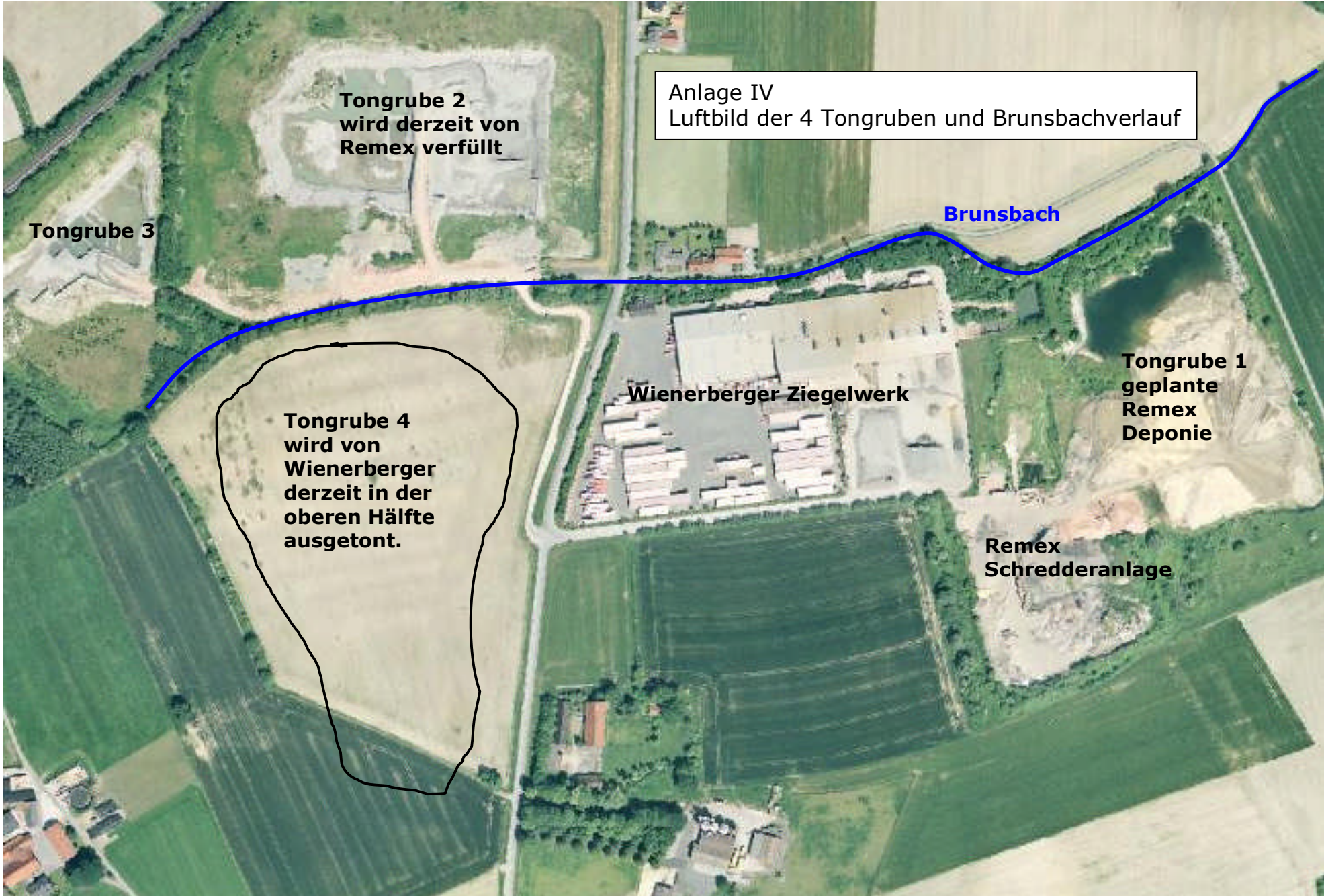
genutzt werden kann und soll und diese Anlage daher von überörtlicher Bedeutung sei, dann sprengt das den Rahmen des Kreises Coesfeld in hohem Maße. Denn im Kreis gibt es diesen Bedarf gemäß Abfallwirtschaftskonzept nicht.

Die zuständige Behörde ist dann mindestens der Regierungsbezirk, wenn nicht das Land NRW . Jedenfalls auf keinen Fall der Kreis Coesfeld!

Da hier eine Entscheidung zu fällen ist, fragt sich, wer zuständig ist festzustellen, ob diese Deponie örtlich oder überörtlich einzustufen ist.

Ist Coesfeld nicht befangen, wenn der OKD/Landrat seit mindestens 1993 versucht, in Rödder eine Deponie unterzubringen? Mit dem § 38 BauGB ist der Stadt Dülmen leicht eine starke Mitwirkung zu versagen.

Hier hat nach unserer Meinung der Regierungspräsident in Münster die Sachlage zu prüfen und zu entscheiden.



Anlage IV
Luftbild der 4 Tongruben und Brunsbachverlauf

Tongrube 2
wird derzeit von
Remex verfüllt

Tongrube 3

Brunsbach

Tongrube 4
wird von
Wienerberger
derzeit in der
oberen Hälfte
ausgetont.

Wienerberger Ziegelwerk

Tongrube 1
geplante
Remex
Deponie

Remex
Schredderanlage

Chronik zu Tongruben und Deponien

Tongruben I und II

- 1980 Firma Heinrich Schnermann GmbH & Co, Rödder-Dülmen, stellt am 07.11.1980 den **Antrag, eine Tiefenabgrabung** auf den Fluren 40 und 39 vornehmen zu dürfen.
- 1990 **Planfeststellungsbeschluss** Regierungspräsident Münster vom **31.08.1990**, für die **Herstellung von zwei Gewässern** (See I und II) nach Ende der Abgrabung (auf 15 Jahre befristet – einschließlich Rekultivierung, gem. Nebenbestimmung Nr. 12) in den Fluren 40 (Flurstücke 54, 164 tlw. und 167 tlw. = Tongrube I) und 39 (Flurstücke 59 tlw. und 61 = Tongrube II) in Rödder durch die Firma Schnermann. Versagungsgründe gemäß §4 LG – Abgrabungen ab 2m Tiefe und damit ein besonderer Eingriff in die Landschaft – entfallen, weil der Plan zur Wiedereinbindung in die Landschaft dies in erforderlichem Maße ausgleicht.
(III. Materiell-rechtliche Würdigung, 1. Rechtsgrundlagen, Seite 18)
Planfeststellungsverfahren:
Gem §31 WHG , LWG und VwVfG ist der RP Münster die zuständige Behörde als die für die Abgrabung zuständige Behörde
(II. Durchführung Planfeststellungsverfahren, Seite 15)
- 1993 **Fa Schnermann wird von der Fa Wienerberger Ziegelindustrie Hannover übernommen.**
- 1993 Stadt Dülmen teilt Herrn Bernhard Leiermann mit Schreiben vom 09.06.93 mit: Kreis Coesfeld antwortet auf Anfrage, dass die Planungen für eine **Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände Schnermann nicht** fortgesetzt werden, weil der **Regierungspräsident Münster keine Genehmigungsfähigkeit sieht.**
(es ging um eine **Deponie der Klasse I in der Grube**)
- 1993 Der Regierungspräsident Münster in einem Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis vom 28.12.1993 an den Oberkreisdirektor Coesfeld- Amt 70 : Der RP MS äußert erhebliche Bedenken **gegen die zukünftige Planung des OKD Coesfeld**, die ehemalige Tongrube Schnermann als „**Boden- und Bauschuttdeponie**,– so dort hervorgehoben - **zu benutzen** (jetzt Deponie der Klasse 0).

Zuständig für Deponieplanungen nach Verwaltungsreform jetzt der Kreis!

16.02.1995 Stadt Dülmen dann an Rainer Leiermann:
Mobile Boden-/Bauschuttanlage plus **Gewässerverfüllung (nicht leere Grube)** jetzt in wichtiger Genehmigungsphase!

- 1994 **REMEX tritt erstmals auf**

Verfüllung der Tongrube I (Flur 40) und Herrichtung eines Biotops

Errichten einer **Anlage zum Brechen/Klassieren von Bauschutt/Bodenaushub**
(Planung einer Deponie)

- Anlage zum Brechen/Klassieren** von Bauschutt und Bodenaushub
- 1994 REMEX Coesfeld stellt am 17.02.1994 **den Antrag** zur Errichtung und zum Betrieb einer **Anlage zum Brechen und Klassieren** von sortiertem Bauschutt und Bodenaushub auf der Flur 40 (Flst. 54 und 167).
Neben zerbrechen von Gestein/Bauschutt umfasst die Genehmigung auch
- Umschlag von staubenden Schuttgütern
 - Umschlag von Baustellenmischabfällen
- 2002 **Anzeige** 25.01.02, dass auch Gießereirestsande angenommen werden sollen.
Am 06.02.02 Entscheidung: Keine Genehmigung erforderlich!
Staatliches Umweltamt Münster: i.A. Stienecker
- 1996 Genehmigung** des Antrages 1994 durch das Staatliche Umweltamt Münster mit Datum vom **11.09.1996**, die **Anlage** auf der Flur 40 in Dülmen-Rödder für 20 Jahre zu betreiben, längstens jedoch bis zur Verfüllung der Tongrube I (die am 26.03.1996 genehmigt wurde – siehe unten).
Staatliches Umweltamt Münster: i.A. Lenknerit

- 2009** REMEX **Anzeige** mit 02.02.09 (oder mit 27.02.09 – Fehler in der Begründung?), dass die **Anlage länger am Standort** (Flur 40, Flst 54 und jetzt 204, bisher als 167 bezeichnet) in Betrieb bleiben soll = 6 bis 7 Jahre (während des 1. Verfüllabschnittes der geplanten Deponie DK I).
2009 **Bescheid** 31.03.09 Abt 70 Umwelt COE Unterschrift i.A. Schwering:
Mit der **Empfehlung**: Erst nach Genehmigung der Deponie einen formlosen Änderungsantrag zu stellen gemäß § 16 BImSchG (der kann dann genehmigt werden).

Tongrube I

- 1994 REMEX Coesfeld stellt am 20.06.1994 **den Antrag**, die **Sohle** der Tongrube I mit **nicht belastetem Bodenaushub aus dem Kreis COE** bis 1.50m **anzuheben**.
Die Tongrube ist jetzt ein See!
Es soll ein flachgründiger See entstehen, also „ein für den Kreis Coesfeld sehr wertvolles Feuchtbiotop, das für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wichtige Refugialräume bietet“.
Für die optimale Verfüllung soll eine mobile Bauschuttaufbereitungsanlage installiert werden (gesonderter Antrag).
- 1996 Genehmigung** vom **26.03.1996** (gemäß WHG(1) Satz 3, Neufassung 1986) durch Kreis Coesfeld, Abt 70 Umweltamt, **zur Auffüllung** der Grube mit Abfallmaterial der DK 0 (Bodendeponie), aber nur bis 1,20m unter der alten Oberfläche, weil hier **jetzt abschließend ein Biotop** anzulegen ist (Kleingewässer bis 1,50m Tiefe. Die 1,20m stehen nicht in der Genehmigung. Sie sind in der Änderungsgenehmigung zur Anhebung auf „0“ von 2009 genannt (siehe unten).

Weil die Kompensationsmaßnahmen (hier das Biotop) um 20 Jahre verschoben werden, sind 20.000,- DM für Zwecke des Naturschutzes und der

- ? Landschaftspflege zur Verfügung zu stellen (Nr. 29 der Bedingungen u. Auflag.).
(an Umweltamt COE - Was ist damit gemacht worden?)

Auf ein Planfeststellungsverfahren wurde verzichtet, weil mit keinen Einwänden zu rechnen sei (§31(1) Satz 3 WHG), allgemein aber wäre das gemäß Satz 1 erforderlich. (siehe unter „Gründe“ Seiten 12 und 13)

Unterschrift: Dr. Foppe

- 1998 **Beginn der Verfüllung** der Tongrube I (Abt. 70 Umwelt Coesfeld
Sitzungsvorlage für 17.06.10)

(Planung Deponie)

- 2007 REMEX fragt beim Amt für Umweltschutz in Coesfeld mündlich an, ob
! in der ausgebeuteten Tongrube II (Flur 39, westlich der K 13) eine Deponie der
! Klasse I eingerichtet werden kann!
Das Ansinnen wird mit Hinweis auf den Stand der Technik abgelehnt, aber eine
mögliche Deponie der Klasse I auf dem Gelände der **Tongrube I für denkbar**
! **erklärt!** (Obwohl dort doch seit Jahren ein Biotop einzurichten festgeschrieben
ist!) (Abt. 70 Umw. COE, Sitzungsvorlage für 17.06.10)



Die UMWELTBEHÖRDE des Kreises Coesfeld, zuständig für den Schutz und den Erhalt der Natur, schlägt hier vor, anstelle eines Biotops eine Deponie anzulegen!

- 2009 **Bezirksegiierung MS** stellt mit Schreiben vom 09.01.2009 fest: Keine Bedenken geg. Deponie in Rödder, keine raumbedeutsame Anlage, weil unter 10 ha Größe.
(Sitzungsvorlg. COE für 17.06.10 S. 3)
- 2009 REMEX stellt am 27.02.2009 einen **Ergänzungsantrag zur Auffüllung** der Tongrube I (es geht um die 1,20m bis zur alten Oberfläche), mit der Ankündigung, dort eine **Deponie der Klasse I** errichten zu wollen!
- 2009 **Änderungsgenehmigung** vom 12.05.2009 gem. § 31(3) WHG (jetzt in der Fassung von 19.08.02).
Sollte die **Deponie nicht genehmigt** werden, muss eine **Rekultivierung beantragt** werden, **ausgehend von vorgegebener Höhenlage!**
(Abt. 70 Umwelt Coesfeld, Unterschrift: Brunsmann)

(Hier wird der Firma REMEX gegenüber in „vorausgehendem Gehorsam“ schon eine Vorbedingung für eine Deponie zu schaffen erlaubt und damit in krassestem Gegensatz zur Rekultivierungsverpflichtung der Planfeststellung des Regierungspräsidenten Münster von 1990 verstoßen! Der hatte damals noch in seinem Planfeststellungsbeschluss Versagungsgründe als entfallend bezeichnet, weil mit dem See die Wiedereinbindung in die Landschaft gegeben sei).

- 2009 CDM-Consult GmbH: **15.12.2009 Umweltverträglichkeitsuntersuchung** für REMEX: **Deponie keine erhebl. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes!** (S. 39, Motto: Eigentlich können wir froh sein, dass das blöde Biotop verschwunden ist)
- 2009 REMEX reicht am 22.12.09 **Genehmigungsunterlagen** beim Kreis COE, Abteilung 70 – Umwelt für die **Deponie** (Rödder, Tongrube I) ein.

23.12.2009 (!): Mit diesem Datum wird im Amtsblatt COE der Antrag von Dr. Foppe bekanntgemacht.

30.12.2009 Ausgabedatum des Amtsblattes COE.

2010 06.01.10 Annonce in der Dülmener Zeitung mit dem Hinweis: Neues Amtsblatt des Kreises Coesfeld ist erschienen mit Hinweis auf Errichtung einer Deponie der Klasse I in Dülmen, Rödder 59a. **(mehr nicht!)**

2010 Antrag und Unterlagen für die Deponie liegen bei der Stadtverwaltung Dülmen vom

06.01.10 – 05.02.10 zur Einsicht aus (so **nur** in der Veröffentlichung im Amtsblatt COE zu lesen)

Bis 19.02.10 Einspruchsfrist

22.06.10 CDU und FDP Fraktionen Dülmen stellen in einer Resolution fest: In der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.10 sei man **nach Vorstellung des Vorhabens durch den Betreiber** von einer Deponie für Bodenaushub und Bauschutt ausgegangen!

Die Darstellung der einzulagernden Stoffe stelle sich konfus dar: Erst 324, dann nach öffentlicher Nachfrage 234 (davon zuerst 125, dann 35 gefährliche Stoffe), die jetzt noch einmal auf 27 reduziert wurden!

Ein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde nicht erteilt.

01.07.2010 beschließt die **Stadtverordnetenversammlung Dülmen einstimmig**, dass der Kreisverwaltung Coesfeld **kein gemeindliches Einvernehmen** erteilt werde. Ein **Bedarf für die Deponie ist nicht nachvollziehbar**.

Tongrube II

2002 REMEX beantragt am 10.12.02 eine Änderung des Rekultivierungskonzeptes für die Tongrube II: Anstelle des Sees soll eine „Feuchtfläche“ angelegt und die Grube mit Bodenaushub bis 2m unter der Geländeoberfläche angehoben werden (mit Bodenmengen aus dem Kreis Coesfeld - ab vermutlich 2005).

2004 Genehmigung (Änderungsbescheid) vom 09.01.2004 – Wasserwirtschaft COE – zur Verfüllung der Tongrube II und anschließend Herrichtung einer „Feuchtfläche“. Dauer Verfüllung + Rekultivierung bis 21 Jahre!

Unterschrift: i.A. Mollenhauer

(Gleiche Vorgehensweise wie bei TG I: Erst See, dann Auffüllen und Feuchtfläche – also keine Ausführung der festgelegten Rekultivierung schon während des Abbaues nach Teilabschnitten(!) gemäß Planfeststellung 1990 – wann kommt jetzt die Restverfüllung als Vorbereitung für eine Deponie?)

Tongruben III und IV (bisher nur Fa Wienerberger)

1997 **Antrag** im Juni 1997 der Fa Wienerberger, Ziegelindustrie GmbH, Hannover,

auf der Flur 40, Flst. 77, 78, 80, 81, 99 und 102 **zwei Tiefabgrabungen** vornehmen zu können.

- 1999 Planfeststellungsbeschluss** vom 18.10.1999 zur **Genehmigung** durch Abt. Wasserwirtschaft COE zur „Herstellung eines Gewässers“ auf der Flur 40, Flst. 77, 78, 80, 99 und 100 (nicht dabei 81). Unterschrift: Dr. Foppe
Abgrabung u. Rekultivierung für 20 Jahre.

Entscheidung gemäß § WHG § 31(2) Satz 1 (weil Gewässer entstehen), in Verbindung mit §§ 100-104, 152 153 LWG sowie §§ 72 ff VwVfG.
Zuständig ist der Kreis Coesfeld gemäß § 140(1) Satz 1 LWG und Ziffer 20.1.19 ZustVOtU (Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz). (B. Entscheidungsgründe, I. Darstellung des Verfahrens, Abs. 3, S.20)

- ! Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, die Wiederbefüllung der Abgrabungsfläche (wie von der Stadt Dülmen und den Naturschutzverbänden empfohlen) in einem Planänderungs- bzw Plangenehmigungsverfahren zu beantragen.
(siehe V. Hinweise Nr. 6 Seite 18 und unter Abschnitt III. Materiell-rechtliche Würdigung, 2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltbelange Seite 24)

Tongrube III (See III)

- 2000 Abbaubeginn Tongrube III am 14.07.2000 (so handschriftliche Notiz von Claudia Baitinger (BUND) auf Planfeststellungsbeschluss vom 18.10.99 unter IV. Nebenbestimmungen, 2. Beginn und Dauer der Abgrabungsflächen, Seite 6), Dauer 20 Jahre, darin die Rekultivierungsmaßnahmen.

- 2000 Änderungsantrag Fa. Wienerberger vom 14.12.2000,
weiter geändert: - 07.11.01
- 25.02.02
- 30.08.02

zur Verfüllung der Tongrube III

- 2002 **Änderungsbescheid** vom 28.10.02, Abt. Wasserwirtschaft Kreis COE. Die Verfüllung des planfestgestellten nördlichen Sees vom 18.10.99 und die damit verbundene Herrichtung eines Feldbiotops wird hiermit genehmigt (unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes Münster). (Die Genehmigung wurde der Fa Wienerberger erteilt – nicht REMEX)

Unterschrift: i.A. Mollenhauer

Zur Verfüllung ist ausschließlich Bodenmaterial aus dem Abbaubereich I sowie dem anschließenden Abbaufeld II zu entnehmen. ...Boden aus anderen Bereichen ist unzulässig...(Nebenbestimmungen, 12. Verfüllung)

Zuständig ist gemäß WHG § 31 in Verbindung mit der Nr. „Zuständigkeiten“ auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)

(siehe III. Zuständigkeit im Änderungsbescheid)

Tongrube IV (See IV)

- 2010 Ton wird derzeit vom Ziegelwerk Wienerberger abgebaut.

THW pumpt Grube leer

Ungewöhnlicher Einsatz in Rödder / Leistungsstarke Geräte wurden eingesetzt

Dülmen (ab). Einen ungewöhnlichen Einsatz hatten die THW-Ortsverbände Dülmen und Rheine am Wochenende abzuwickeln. Im Gebiet Rödder war aufgrund der extremen Witterungsverhältnisse und den damit verbundenen großen Regenmengen in diesem Sommer eine Tongrube voll mit Wasser gelaufen, so dass die dort ansässige Firma Remex mit eigenen Mitteln nicht mehr weiterkam.

Somit wurde das THW hinzugerufen, das mit zwei Ortsgruppen und mehreren leistungsstarken Pumpen anrückte, um das ganze Wochenende über die Tongrube leer zu pumpen.

Unter dem Einsatzstichwort „Technische Hilfeleistung“ unterstützten die THW-Ortsverbände Dülmen und Rheine die Remex Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH in der Nähe von Buldern (Rödder). Der Betrieb, der sich in enger



Mit leistungsstarken Pumpen rückte das THW an.

DZ-Foto: Andre Braune

<http://www.thw-rheine.de/> - [#http://www.thw-rheine.de/](http://www.thw-rheine.de/) - [#http://www.thw-rheine.de/](http://www.thw-rheine.de/) - [#](http://www.thw-rheine.de/)

Quelle: Dülmener Zeitung, 20.08.2007

Wasserstandssenkung in einer Tongrube

Die THW-Ortsverbände Rheine und Dülmen führten am Wochenende einen arbeitsreichen Pumpeinsatz durch. Im Gebiet Rödder war aufgrund der starken Regenfälle in diesem Sommer eine Tongrube mit Wasser vollgelaufen.

Das THW wurde deshalb alarmiert, da die ortsansässige Firma REMEX aus Dülmen-Buldern mit eigenen Mitteln nicht mehr vorankam. Die REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung hat z. Zt. die wichtige Aufgabe zwei Tongruben zu rekultivieren. Durch das Regenwasser war die Verfüllung der Tongrube daher nicht mehr möglich. So rückten die Ortsverbände Rheine und Dülmen mit mehreren leistungsstarken Pumpen an um die Tongrube leer zu pumpen. Am Freitagabend begann der THW-Ortsverband Rheine mit der Fachgruppe Wasserschaden/Pumpen unter der Leitung von Stefan Peselmann mit dem Aufbau von Schwimmelementen und der leistungsstarken Börger – Pumpe, mit der es möglich war 5000 l Wasser in einer Minute auszupumpen. Die Schwimmelemente wurden benötigt, da an dem Ufer an dem das Wasser hingepumpt werden sollte ein Einsatz mit schweren Pumpen nicht möglich war und das Wasser deshalb von der anderen Seite des Sees transportiert werden musste. Der THW-Ortsverband Dülmen sorgte mit Hilfe eines 50 kVA Stromaggregates für den nötigen Strom. Dadurch konnten auch die Elektrotauchpumpen ihren Dienst aufnehmen. Die großen Wassermassen wurden, nach Genehmigung durch die Wasserbehörde, in einen nahe gelegenen Bach abgepumpt. Die Gesamtleistung der Pumpen belief sich auf etwa 10000 l/min. Der Einsatz verlief über das ganze Wochenende. Insgesamt liefen die Pumpen 43 Stunden und förderten dabei 20.000 m³ Wasser aus dem See. Der Wasserstand wurde hierbei um ca. 2,5 Meter gesenkt. Somit war der Einsatz erfolgreich und die Beteiligten zeigten sich sehr zufrieden mit dem erreichten Ziel. Außerdem hat sich die ÖGa Komponente Schwimmelemente des OV Rheine abermals im Pumpeinsatz bewährt.

<http://www.thw-rheine.de/aktivitaeten/einzelnews/datum/2007/08/wasserstandssenkung-in-einer-tongrube/entry///091d034956206d29521c148d04508f71/index.htm> <http://www.thw-rheine.de/> - [#](http://www.thw-rheine.de/)



<http://www.thw-rheine.de/> - #<http://www.thw-rheine.de/> - #

Biotop, Auflage der Genehmigung 1996 für Tongrube 1





Wir wollen uns für das Wohl der Menschen, für eine gesicherte Zukunft unserer Kinder und für die einzigartige Parklandschaft hier im Münsterland einsetzen.

Unsere Ziele

- Kein Abfallberg von 25 Metern Höhe auf einer Grundfläche von 80.000 m², bestückt mit 234 verschiedenen Abfallarten von denen 27 besonders gefährlich sind (Wörter aus dem Deponie-Abfallkatalog: PCB, krebserregende Phenole, Schwermetalle, Bleimenige, aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), krebserregendes Benzo-a-pyren, Asbest, Reste von teer-imprägnierten Bahnschwellen, Pestizide, Herbizide)!
- Keine Deponie mit krebserregenden Stoffen, Schwermetallen, organischen Abfällen, Aschen und Stäuben aus Müllverbrennungsanlagen, Aschen und Schlacken aus Kraftwerken und der Stahlindustrie sowie vielen weiteren gefährlichen Abfällen, die auch mit PCB belastet sind.
- Keine mit Pestiziden belastete Abfälle aus dem Altschotter der Bahn AG.
- Keine teilweise giftbelasteten Reste aus der Autoverwertung (Abwrackprämie) und aus dem Elektronikschrott.
- Gestaltung der Biotopfläche auf der verfüllten Tongrube 1 gemäß der Auflage aus dem Jahr 1996.
- Keine Ableitung der Niederschlagsüberschüssen über Brunsbach, Kleuterbach, Stever in den Halterner Stausee.
- Keine weitere Schädigung der Grundwasserleiter zwecks Sicherung der Eigenhauswasserversorgungen.
- Keine mit Schwermetallen belasteten Staub- und Aschenablagerungen in alle Windrichtungen auf den landwirtschaftlichen Flächen, die zur Lebensmittelerzeugung dienen.
- Keine Abfallimporte aus dem Ausland über Remex Tochterfirmen.
- Auch keine weiteren Deponien auf den Flächen der Tongruben 2, 3 und 4.

Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder
der Vorstand